

## Fallbeispiele zum Abruf der eAU

Zur Verdeutlichung der Anfrage-/Abrufberechtigung des Arbeitgebers haben wir folgende Fallbeispiele erstellt, die jeweils auf den rechtlich zulässigen frühestmöglichen Abrufzeitpunkt abstellen.

### Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer meldet sich Montagmorgen bei seinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn für die gesamte Woche arbeitsunfähig krank. Eine Feststellung vor Ablauf des 3. Kalendertages wird vom Arbeitgeber nicht verlangt.

Lösung: Den Arbeitnehmer trifft nach § 5 Abs. 1a Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG die Feststellungspflicht am Donnerstag. Erst ab diesem Zeitpunkt ist der Arbeitgeber berechtigt, die eAU-Daten bei der Krankenkasse anzufragen. Zu empfehlen ist der Abruf einen Tag später.

### Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer meldet sich Montagmorgen bei seinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn für die gesamte Woche arbeitsunfähig krank. Der Arbeitgeber verlangt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Lösung: Den Arbeitnehmer trifft nach § 5 Abs. 1a Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG die Feststellungspflicht bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber ist daher berechtigt, die eAU-Daten bei der Krankenkasse am Montag anzufragen, zu empfehlen ist der Abruf am Dienstag.

### Beispiel 3:

Der Arbeitnehmer meldet sich Montagmorgen bei seinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn bis einschließlich Mittwoch arbeitsunfähig krank. Eine Feststellung vor Ablauf des 3. Kalendertages wird vom Arbeitgeber nicht verlangt.

Lösung: Den Arbeitnehmer trifft nach § 5 Abs. 1a Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG keine Feststellungspflicht für die angezeigte Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber ist daher auch nicht berechtigt, die eAU-Daten bei der Krankenkasse anzufragen.

### Beispiel 4:

Der Arbeitnehmer kommt eine Woche lang ohne Nachricht nicht zur Arbeit. Eine Feststellung vor Ablauf des 3. Kalendertages wird vom Arbeitgeber nicht verlangt.

Lösung: Der Arbeitgeber darf zu keinem Zeitpunkt eine Anfrage bei der Krankenkasse stellen. Der Arbeitnehmer fehlt unentschuldigt und hat gerade keine Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber angezeigt.

### Beispiel 5:

Der Arbeitnehmer meldet sich Montagmorgen bei seinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn bis einschließlich Mittwoch arbeitsunfähig krank. Eine Feststellung vor Ablauf des 3. Kalendertages wird vom Arbeitgeber nicht verlangt. Am Donnerstag kommt der Arbeitnehmer ohne Nachricht nicht zur Arbeit.

Lösung: Den Arbeitnehmer trifft nach § 5 Abs. 1a Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG keine Feststellungspflicht für die angezeigte Arbeitsunfähigkeit. Er hat sich vorliegend nur bis einschließlich Mittwoch arbeitsunfähig krankgemeldet. Der Arbeitgeber weiß vorliegend nicht, ob den Arbeitnehmer eine Feststellungspflicht trifft.

Für Donnerstag liegt dem Arbeitgeber gerade keine Meldung über eine Arbeitsunfähigkeit vor. Die Feststellungspflicht trifft den Arbeitnehmer jedoch nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger

als drei Kalendertage dauert. Der Arbeitgeber ist daher auch nicht berechtigt, die eAU-Daten bei der Krankenkasse anzufragen. Der Arbeitnehmer fehlt unentschuldig.

**Beispiel 6:**

Der Arbeitnehmer meldet sich Montagmorgen bei seinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn bis auf Weiteres arbeitsunfähig krank. Eine Feststellung vor Ablauf des 3. Kalendertages wird vom Arbeitgeber nicht verlangt. Am Dienstagmorgen ruft der Arbeitnehmer bei seinem Vorgesetzten an und teilt mit, dass der Arzt ihn für die gesamte Woche krankgeschrieben hat und die eAU-Daten zum Abruf bereitstehen. Der Arbeitgeber startet daraufhin unmittelbar eine Anfrage zu den eAU-Daten bei der gesetzlichen Krankenversicherung des Arbeitnehmers.

Lösung: Eine Anfrage der eAU-Daten ist am Dienstag nach der erteilten Einwilligung datenschutzrechtlich zulässig, aber weiterhin risikobehaftet, da der Arbeitnehmer seine Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Ab Donnerstag trifft den Arbeitnehmer jedoch die Feststellungspflicht nach § 5 Abs. 1a Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG, sodass ein Abruf ab diesem Zeitpunkt auch ohne Einwilligung des Arbeitnehmers datenschutzrechtlich zulässig ist.

**Beispiel 7:**

Der Arbeitnehmer meldet sich Montagmorgen bei seinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn bis auf Weiteres arbeitsunfähig krank. Eine Feststellung vor Ablauf des 3. Kalendertages wird vom Arbeitgeber nicht verlangt. Am Dienstagmorgen ruft der Arbeitnehmer bei seinem Vorgesetzten an und teilt mit, dass der Arzt ihn für die gesamte Woche krankgeschrieben hat und die eAU-Daten zum Abruf bereitstehen. Der Arbeitgeber startet daraufhin unmittelbar eine Anfrage zu den eAU-Daten bei der gesetzlichen Krankenversicherung des Arbeitnehmers. Am Mittwoch ruft der Arbeitnehmer wieder bei seinem Vorgesetzten an und teilt mit, dass er mit der Anfrage der eAU-Daten doch nicht einverstanden ist.

Lösung: Der Arbeitgeber ist am Mittwoch nicht mehr zu der Anfrage der eAU-Daten berechtigt, da der Arbeitnehmer seine Einwilligung widerrufen hat. Der Arbeitgeber muss daher die noch laufende Anfrage bei der Krankenkasse stornieren. Hat der Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Widerrufs die eAU-Daten bereits erhalten und trifft den Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Widerrufs noch keine Feststellungspflicht, so muss der Arbeitgeber die bereits übermittelten eAU-Daten vernichten. Der Arbeitgeber ist aber berechtigt, am Donnerstag eine erneute Anfrage bei der Krankenkasse zu stellen, da der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt die Feststellungspflicht nach § 5 Abs. 1a Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG trifft.